

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maße für die Wanderkücheninstitution, die eine rationelle Organisation für abgelegene Orte darstellt.“

Der Bund unterstützt drei Kategorien von Anstalten für die hauswirtschaftliche Bildung: 1. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse; 2. Hauswirtschaftlichen Unterricht an Volksschulen; 3. Haushaltungsschulen mit und ohne Internat.

Ein Wort noch über die Ausbildung des Lehrpersonals für den hauswirtschaftlichen Unterricht. Sie geschieht zumeist an besondern Haushaltungsseminarien. In der Schweiz stehen zu diesem Zwecke heute schon eine große Zahl schöner, blühender Anstalten teils auf öffentlicher (oder halböffentlicher), teils auf privater Grundlage zur Verfügung. In der Regel verlangen die Haushaltungsseminarien als Aufnahmebedingung die Vorbildung an einer höhern Mittelschule (zwei Jahre). Durch das Hinaufschrauben der Anforderungen an den höhern Mittelschulen, um den Zuzug fernzuhalten, ist während den Krisenjahren oft den Mädchen der Weg zum Haushaltungsseminar erschwert, wenn nicht verbaut worden.

Der Haushaltungsunterricht der schweizerischen weiblichen Jugend ist der jüngste Zweig am blühenden Baum unserer Volksbildung. Und es tun sich prächtige und mannigfache Perspektiven auf. Die Erkenntnis, daß es die kommenden Mütter und Hausfrauen sind, die das Schicksal der künftigen Generationen in der Hand haben, wird sich vertiefen und die Frage nach einer umfassenden Frauen- und Mütterbildung wird nicht verstummen, bis wir die bestmögliche Lösung des Problems gefunden haben, dem jungen, heranwachsenden weiblichen Geschlecht das für das Leben mitzugeben, was es nötig hat, um seiner besondern Bestimmung im Leben gerecht zu werden.

Kanton Zürich.

Gesetzliche Grundlagen. Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule des Kantons Zürich vom 24. Februar 1925. — (In Umarbeit.) — Hauswirtschaftlicher Unterricht; Beschuß des Erziehungsrates vom 19. September 1933. — Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der II. Klasse der Sekundarschule vom 17. April 1934.

Organisation und Durchführung des Unterrichtes. Die Primar- und Sekundarschulgemeinden sind ermächtigt, den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die Lehrgegenstände der 7. und 8. Primarschulkasse und der Sekundarschule aufzunehmen. Voraussetzung für die Einführung ist das Vorhandensein von mindestens acht Teilnehmerinnen. Den Schulpflegen ist empfohlen, durch Zusammenzug der Schülerinnen der 7. und 8. Klasse innerhalb der Schulkreise Abteilungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu bilden. Die Einführung des hauswirtschaftlichen

Unterrichtes hat auf Beginn des Schulhalbjahres zu erfolgen und ist unter Angabe der Stundenzahlen der einzelnen Fächer und der Zahl der Schülerinnen der Erziehungsdirektion zum voraus anzugeben. Die Schülerinnenzahl einer Abteilung soll 24 nicht überschreiten.

Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt: A. In der Primarschule: 1. bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre: zwei Wochenstunden in der achten Klasse; 2. in Verbindung mit Kochunterricht: vier Wochenstunden in der achten Klasse, oder zwei Wochenstunden in der siebenten Klasse (Hauswirtschaftslehre) und vier Wochenstunden in der achten Klasse (Kochunterricht). In demselben Umfang kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Spezialklassen erteilt werden, ebenso in den Abschlußklassen für Repetenten. — B. In der Sekundarschule: zwei Wochenstunden in der zweiten Klasse. (Die Gesamtstundenzahl der Mädchen soll für die siebenten und achten Klassen 33, für die I. und II. Sekundarschulklassen 34 nicht übersteigen.)

Ausnahmsweise können zum hauswirtschaftlichen Unterricht der zweiten Sekundarklasse auch Schülerinnen der dritten Sekundarklasse zugezogen werden. Gesuche um Bewilligung solcher Ausnahmen sind an die Erziehungsdirektion zu richten, die über die Zulassung und die in den andern Fächern vorzunehmende Entlastung der Schülerinnen von Fall zu Fall entscheidet.

Lehrplan. Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volkschulstufe hat die Mädchen mit der zweckmäßigen Besorgung der in einem einfachen Haushalt notwendig werdenden Verrichtungen bekannt zu machen. Er soll in den Schülerinnen Lust und Liebe zu der häuslichen Tätigkeit wecken, ihren Sinn für Pünktlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit schärfen und ihr Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen ihrer Angehörigen fördern. Die praktische Betätigung ist durch die Belehrungen zu ergänzen und zu vertiefen.

Die praktischen Arbeiten sind je nach ihrer Art in Gruppen von zwei, drei oder vier Schülerinnen zu besorgen, damit alle Mädchen gleichmäßig zu den Verrichtungen herangezogen werden. Die Aufräumungsarbeiten sind von den Schülerinnen in monatlicher Kehrordnung durchzuführen.

Zu den Aufgaben jeder Lektion gehören die Berechnung der zu kochenden Gerichte und das Eintragen sämtlicher Ausgaben für Nahrung oder Putzmaterialien ins Haushaltungsbuch. Die zubereiteten Gerichte werden von den Schülerinnen in Form einer Mahlzeit eingenommen, die dazu benutzt wird, auch die Bedienung des Tisches in den Bereich der Belehrung zu ziehen.

Der zurzeit dem hauswirtschaftlichen Unterricht der Volkschulstufe zugrunde gelegte Organisations- und Lehrplan vom

24. Februar 1925 wird umgestaltet. Es sind gewisse Anpassungen an die durch die Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule neu geschaffenen Verhältnisse geplant, die auch die Stoffprogramme beeinflussen werden. Wir beschränken uns daher darauf, festzustellen, daß der bisherige Lehrplan Hauswirtschaftslehre und Kochunterricht als Unterrichtsfächer aufführt, für die er ein ausgedehntes Programm zusammenstellt, in der Meinung, daß die Lehrerinnen je nach der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit und in Anpassung an die Verhältnisse eine Auswahl aus dem Lehrstoff treffen möchten.

Neu geregelt ist jedoch bereits der hauswirtschaftliche Unterricht an der II. Klasse der Sekundarschule. Der neue Lehrplan vom 17. April 1934, auf Beginn des Schuljahres 1934/35 in Kraft erklärt, schreibt vor, daß der Unterricht Theorie und Praxis in enger Verknüpfung zu umfassen habe. Die ersten 12 bis 15 Lektionen dienen ausschließlich der Einführung in die grundlegenden Erhaltungs- und Reinigungsarbeiten, die in jedem Haushalt besorgt werden müssen und durch deren zweckmäßige Ausführung Geld-, Zeit- und Gesundheitswerte gespart werden können. Die übrigen Lektionen haben in Verbindung mit der Ernährungs- und Nahrungsmittellehre der Herstellung einfacher Gerichte zu dienen. Der Lehrstoff befaßt sich mit folgenden Gebieten: 1. Wert und Bedeutung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit für die Ausübenden und für das Wohl der Familie. — 2. Grundlegende Forderungen an Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Pünktlichkeit der Schülerinnen. — 3. Die Küche und ihre Einrichtungsgegenstände. — 4. Die Luft in ihrer Bedeutung für die Gesundheit. — 5. Das Wasser zu Reinigungs- und Kochzwecken. — 6. Die Nahrung in ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft des Menschen. Die wichtigsten Volksnahrungsmittel. — 7. Die in den Unterrichtsräumen durchführbaren Instandhaltungsarbeiten: Waschen, Strecken, Ausbessern der Küchenwäsche. — 8. Zubereiten einfacher Gerichte.

Der zweite Teil des Lehrplans zeigt ausführlich, wie der Lehrstoff auf 40 Lektionen zu wöchentlich zwei Stunden verteilt werden kann und ist als Beispiel aufzufassen.

Haushaltungslehrerinnen. Für die Anstellung und Besoldung der Haushaltungslehrerinnen gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Anstellung der Arbeitslehrerinnen. Wählbar sind die Lehrkräfte, die das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Haushaltungslehrerin besitzen.

*

Nur kurz sei der Stand des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die fortbildungsschulpflichtigen Mädchen berührt. Durch das Gesetz vom 5. Juli 1931 über die *hauswirtschaftliche Fortbildung*-

schule und durch den Normallehrplan vom 1. März 1932 ist nunmehr dieser Schultypus so ausgebaut, daß er alle fortbildungsschulpflichtigen Mädchen obligatorisch umfaßt. Die Schulpflicht dauert zwei Jahre; der Unterricht ist unentgeltlich. Der Eintritt geschieht in der Regel mit dem Schuljahr, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wird. Neben den obligatorischen bestehen freiwillige hauswirtschaftliche Kurse. Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes sind auch die Mittelschülerinnen und die Lehrtöchter in das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes einbezogen. Doch ist das Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmungen durch Erziehungsratsbeschuß vom 19. Mai 1936 nach wiederholtem dringendem Gesuche des Stadtrates Zürich aus Ersparnisgründen hinausgeschoben worden (Genehmigung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat am 22. Mai 1936).

Kanton Bern.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925. — Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926. — Lehrpläne für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 4. November 1926. Anhang: Wegleitung zu den Lehrplänen. — Wegleitung zur Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

Geschichte; Organisation. Am 3. Oktober 1918 ernannte die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern eine viergliedige Subkommission zum Studium der Frage, wie der hauswirtschaftliche Unterricht zum Gemeingut der gesamten weiblichen Jugend gemacht und wie er der bestehenden Schulorganisation am zweckmäßigsten eingegliedert werden könne. Die Ergebnisse der Beratungen wurden am 10. und 11. Januar 1919 einer großen Kommission von Sachverständigen aus dem ganzen Kanton als unverbindliche Beratungsgrundlage vorgelegt und die Verhandlungen wurden durch ein Referat von Schulvorsteher G. Rothen eingeleitet, der die Forderung nach hauswirtschaftlichem Unterricht sowohl in der Alltagsschule, als auch in einer noch zu schaffenden obligatorischen Mädchenfortbildungsschule stellte. Die Verlegung wenigstens eines Minimums der hauswirtschaftlichen Ausbildung in die obligatorische Schulzeit wurde wesentlich deswegen verlangt, weil nur so alle Mädchen erfaßt werden könnten.

Die Ergebnisse der mehrjährigen Arbeit liegen vor im Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925, dessen Geltungsbereich sich auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule und die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse erstreckt, unter Vor-